

# Amtsblatt

der

# Stadt Erkelenz



**ERKELENZ**  
Tradition und Fortschritt



**Ausgabe Nr.:** 6 / 2015  
**Erscheinungstag:** 20. März 2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Haupt- und Personalamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: 02431/85-0

## **Inhalt:**

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 19.03.2015   | S. 70 |
| 2. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“, Erkelenz-Mitte<br>hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch       | S. 72 |
| 3. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte<br>hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch | S. 75 |
| 4. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf<br>hier: Einladung zur Vorstandswahl  | S. 78 |

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung  
Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

# Öffentliche Bekanntmachung

## Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 19.03.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW, S. 208) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 18.03.2015 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Einzelne Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „7. Fahrrad-Frühling“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag 03.05.2015 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Kulinarischer Treff“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 27.09.2015 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Französischer Markt“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 25.10.2015 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (4) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Lecker Weihnachten“ - der köstlich delikate Weihnachtsmarkt“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 29.11.2015 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

### § 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 4 In-/Außer- Kraft – Treten

Diese Verordnung tritt am 03.05.2015 in Kraft und am 30.11.2015 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 19.03.2015



Peter Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 18.03.2015 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“, Erkelenz-Mitte liegt zwischen Wilhelmstraße, Mozartstraße, Tenholter Straße und Kölner Straße.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“, soll die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zwischen Tenholter Straße und Wilhelmstraße erfolgen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbericht mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

- Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt  
Bestandssituation, gesetzlich geschützte Biotope und Tierarten, Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Aspekte, Prognose der Auswirkungen durch Umsetzung der Planung
- Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima  
Bestandssituation, Bodenfunktion, Luftbelastung, klimatische Verhältnisse, Prognose der Auswirkungen durch Umsetzung der Planung und Maßnahmen zur Verminderung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt  
Bestandssituation, Erholung, Freizeit, Lärmbelastungen, Gerüche, Prognose der Auswirkungen durch Umsetzung der Planung
- Kultur- und sonstige Sachgüter  
Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Prognose der Auswirkungen durch Umsetzung der Planung und Maßnahmen zur Verminderung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern  
Landschaft/Tiere und Mensch bezüglich der Erholungsnutzung
- Planungsalternativen  
Beibehaltung bisherigen Planungsrecht, Verlagerung nicht sinnvoll
- Zusammenfassung

2. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Bergwerksfeld Braunkohle und Steinkohle, Erlaubnisfeld Kohlenwasserstoff, Grundwasserbeeinflussung, Bodenbewegungen
- Geräuschimmissionen

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 18.03.2015 liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/16 „Tenholter Straße/Wilhelmstraße“, Erkelenz-Mitte, einschließlich Begründung und der o. a. umweltbezogenen Informationen

vom 30.03.2015 bis 30.04.2015

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 20.03.2015



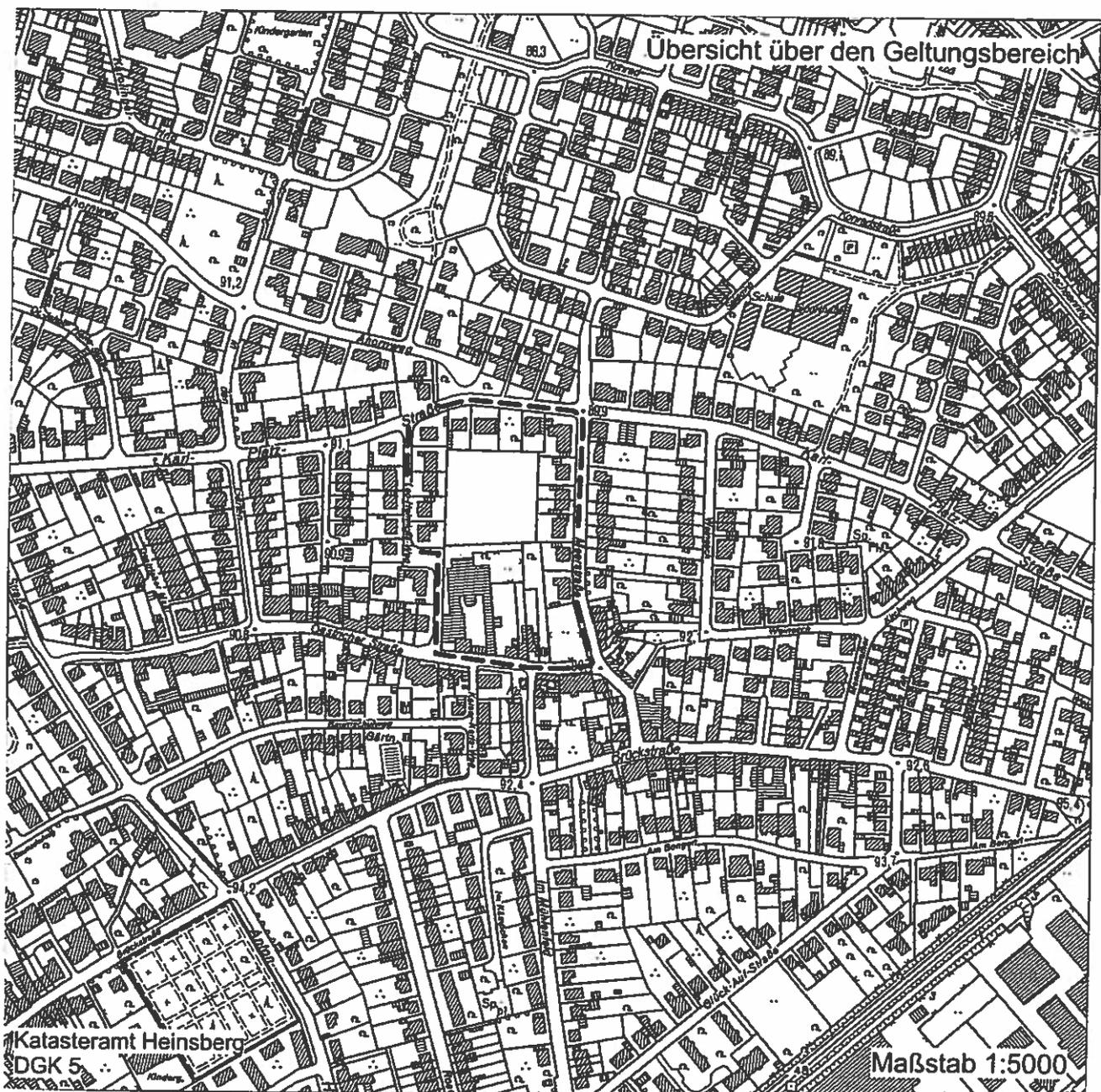
Peter Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 18.03.2015 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg / Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte, liegt im Wohngebiet nordöstlich der Kernstadt, zwischen der Karl-Platz-Straße im Norden, der Oestricher Straße im Süden sowie dem Leo-Heinrichs-Weg im Westen und der Meerstraße im Osten.

Bauplanungsrechtlich liegt das rd. 2,2 ha umfassende Plangebiet derzeit im Geltungsbereich des seit 12.09.1961 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. IIIA1 „Oestrich“ sowie seiner 3. Änderung und 9. Änderung.

Mit der Aufstellung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg / Oestricher Straße“, soll unter Berücksichtigung der Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. IIIA1 und der 3. Änderung die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung für einen Teilbereich des Wohngebietes „Oestrich“ erfolgen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg / Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte ist auch die Bereitstellung von Baugrundstücken zur Wohnraumversorgung und vorrangig gezielten Entwicklung von Erkelenz-Mitte beabsichtigt. Hierzu sollen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Plangebiet einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Die städtebauliche Konzeption für die Neubebauung in der Plangebietsmitte sieht eine offene max. 1 bis 2-geschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern auf ca. 10 bis 12 Baugrundstücken vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. 1 Fachgutachten:

- Prüfung der Artenschutzbelange (Stufe I ) zum Bebauungsplan Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße (Stadt Erkelenz, Kreis Heinsberg), Dezember 2014, Haese Büro für Umweltplanung Stolberg

2. Umweltbericht mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

- Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt  
Bestandssituation, gesetzlich geschützte Biotop und Tierarten, Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Aspekte, Prognose der Auswirkungen durch Umsetzung der Planung und Maßnahmen zur Verminderung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima  
Bestandssituation, Bodenfunktion, Wasserschutzgebiet, Luftbelastung, klimatische Verhältnisse, Prognose der Auswirkungen durch Umsetzung der Planung und Maßnahmen zur Verminderung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt  
Bestandssituation, Erholung, Freizeit, Lärmbelastungen, Gerüche, Prognose der Auswirkungen durch Umsetzung der Planung und Maßnahmen zur Verminderung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Prognose der Auswirkungen durch Umsetzung der Planung und Maßnahmen zur Verminderung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Erneuerbare Energien  
Orientierung der geplanten Bebauung in südl. und westl. Richtung fördert energieeffiziente Bauweise
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern  
Landschaft/Tiere und Mensch bezüglich der Erholungsnutzung
- Planungsalternativen
- Zusammenfassung

### 3. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Bergwerksfeld Braunkohle und Steinkohle, Erlaubnisfeld Kohlenwasserstoff, Grundwasserbeeinflussung, Bodenbewegungen

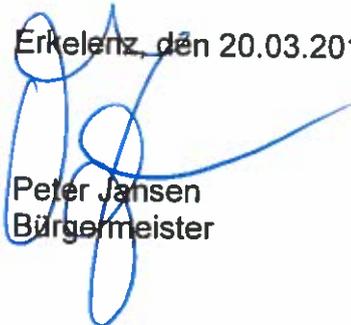
Gemäß dem Beschluss des Rates vom 18.03.2015 liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“, Erkelenz-Mitte, einschließlich Begründung und der o. a. umweltbezogenen Informationen

vom 30.03.2015 bis 30.04.2015

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 20.03.2015

  
Peter Jansen  
Bürgermeister

**Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der  
Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt:**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 11.03.2015

Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung  
**Garzweiler Feld**  
Az.: 33-71407

**Einladung zur Vorstandswahl**

Die vereinfachte Flurbereinigung Garzweiler Feld, in Teilen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Jüchen, beide Rheinkreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, sowie in Teilen der Stadt Bedburg, Rhein-Erft Kreis, Regierungsbezirk Köln wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33 vom 19.12.2014 angeordnet. Der Beschluss wurde am 09.01.2014 in der Stadt Erkelenz, am 14.01.2014 in der Gemeinde Jüchen, am 15.01.2014 in der Stadt Mönchengladbach, am 22.01.2014 in der Gemeinde Titz und am 27.01.2014 in der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Garzweiler Feld lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlubG) alle Teilnehmer der vereinfachten Flurbereinigung Garzweiler Feld am

**Mittwoch, dem 15.04.2015, um 17.00 Uhr,  
Sitzungssaal des Rathauses Jüchen,  
2. Obergeschoss, Zimmer 213  
Am Rathaus 5, 41363 Jüchen**

ein.

Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche

Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

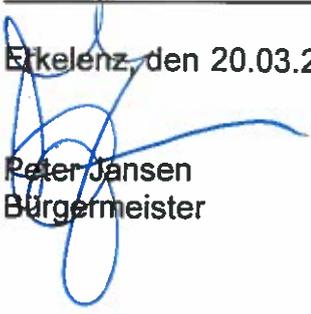
Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer und Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gezeichnet

Wilden

---

Erkelenz, den 20.03.2015

  
Peter Jansen  
Bürgermeister